



DER FISKUS FÖRdert DAS STIFTEN, SPENDEN UND DAS EHRENAMTLICHE ENGAGEMENT FÜR DAS GEMEINWOHL

- 1 // Spenden an eine Bürgerstiftung können insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 b Einkommensteuergesetz). Wenn die Zuwendung 300 Euro nicht übersteigt, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts als Nachweis für das Finanzamt.
- 2 // Die Zustiftung in den Vermögensstock einer Bürgerstiftung kann auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den vorgenannten Höchstbeträgen abgezogen werden (§ 10 b Einkommensteuergesetz).
- 3 // Ist die Bürgerstiftung Ihr Erbe oder Miterbe, bleibt die Zuwendung an die Bürgerstiftung von der Erbschaftssteuer befreit. Haben Sie selbst geerbt und stiften oder spenden dieses Erbe bzw. einen Teil davon innerhalb von 2 Jahren an eine Bürgerstiftung, wird Ihnen dafür die Erbschaftssteuer erlassen bzw. erstattet (§ 13, 29 ErbStG).

www.buergerstiftung-starnberg.de